

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)
- Drucksache 8/3634 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/3388 -

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts

Der Landtag möge beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Entscheidungen über gemeindliche Grundstücke und Einrichtungen, die dazu dienen sollen, Pflichtaufgaben der Gemeinde, des Landkreises, des Landes oder des Bundes zu erfüllen,“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.“

2. Nummer 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gemeindevertretung kann auch entscheiden, dass die Entsendung von Personen in Gremien Dritter durch eine Wahl durchgeführt wird.“

b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.“

3. In Nummer 21 wird § 32a wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Zuteilungs- und Benennungsverfahren dient der Umsetzung des Prinzips der Spiegelbildlichkeit zwischen den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) In Gemeindevertretungen ohne Fraktionen und Zählgemeinschaften werden die Ausschusssitze durch Mehrheitswahl bestimmt. Sollte nur ein Teil der Gemeindevertretung in Fraktionen oder Zählgemeinschaften organisiert sein, gilt nur für diese das Zuteilungs- und Benennungsverfahren, im Übrigen gilt Satz 1.“

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

4. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben b wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Amtsangehörige Gemeinden über 2 500 Einwohner, die nicht die Geschäfte des Amtes führen, können durch Hauptsatzung bestimmen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als hauptamtliche Wahlbeamtin oder hauptamtlicher Wahlbeamter gewählt wird.“

b) In Buchstabe c wird Doppelbuchstabe dd wie folgt gefasst:

„dd) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesem Fall entscheidet bei mangelndem Einvernehmen die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung.“

5. In Nummer 29 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:“ durch die Wörter „Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:“ ersetzt.

6. Nummer 90 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte nehmen die Funktion als Beauftragter oder Beauftragte für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Ernennung der neuen Bürgermeisterin oder Bürgermeister und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter in den konstituierenden Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden wahr.““

b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:

„f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.“

7. In Nummer 112 wird dem Buchstaben b folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) Folgende Nummer 21 wird angefügt:

„21. die Aufgaben und die Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters in amtsangehörigen Gemeinden entsprechend § 38 Absatz 1 Satz 3.““

II. In Artikel 5 Nummer 5 wird § 36a wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „siebenjährige“ durch das Wort „vierzehnjährige“ und die Angabe „40.“ durch die Angabe „45.“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „versetzen,“ die Wörter „wenn sie insgesamt eine mindestens siebenjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit erreicht haben“ eingefügt.

Daniel Peters und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1 – Änderung der Kommunalverfassung****Zu Nummer 1 (§ 20)**

Aufgrund der Erfahrungen mit den Bürgerentscheiden in Greifswald und Grevesmühlen über die Zurverfügungstellung gemeindlicher Grundstücke für die Aufstellung von Wohncontainern zur Flüchtlingsunterbringung sollte der Negativkatalog des § 20 um einen Tatbestand ergänzt werden, der Bürgerentscheide, die ohne sachlichen Zusammenhang mit dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde faktisch in den übertragenen Wirkungskreis eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers eingreifen, als unzulässig einordnet.

Zu Nummer 2 (§ 32)

Es gibt Personalentscheidungen, die die Gemeindevertretung für andere Gremien vornimmt (z. B. für den Städte- und Gemeindetag, Schöffenvorschläge gegenüber dem Gericht zur Wahl durch den Schöffenvwahlausschuss, für Vereinsgremien, Aufsichtsratssitze in Unternehmen, an denen Zweckverbände beteiligt sind), die nach dem strengen jetzigen Wortlaut des § 32 Absatz 1 Satz 1 nicht als Wahl und damit nicht geheim vorgenommen werden können. Es kann aber auch bei diesen Personalentscheidungen ein Bedürfnis nach geheimer und damit schriftlicher Abstimmung geben, wenn es um eine politische Vertrauensfrage geht oder wenn dokumentiert werden muss, wie viele Stimmen abgegeben worden sind. Hier sollte die Möglichkeit gegeben sein, diese Personalentscheidungen auch durch eine Wahl und nicht nur durch eine offene Bestellung durchzuführen. Die Gegenargumente in der Begründung zu § 32 Absatz 1 überzeugen nicht, soweit die Regelung dem Gesetzgeber vorbehalten sein soll, wenn ein solches Verfahren Konflikte innerhalb der Gemeinde verhindern kann. Nach Argumentation des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird auch in § 32a der Einigung innerhalb der Gemeindevertretung der Vorrang vor dem Zuteilungsverfahren eingeräumt. Dieser Argumentation ist zu folgen.

Zu Nummer 3 (§ 32a)**Zu Absatz 1**

Das Zuteilungs- und Benennungsverfahren ersetzt die Verhältniswahl. Die Anregung dafür kommt aus dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und wurde von der Mehrheit der Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft zur Novellierung der Kommunalverfassung beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung begrüßt. In Absatz 1 soll der Bezug zum verfassungsrechtlichen gebotenen Spiegelbildlichkeitsprinzip auch wörtlich aufgenommen werden.

Zu Absatz 8

In Gemeinden ohne Fraktionen und Zählgemeinschaften ist eine Ausschussbesetzung nach dem derzeitigen Entwurf nur einvernehmlich möglich. Damit besteht eine Regelungslücke für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht erreicht wird. Dazu hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Normierung einer Mehrheitswahl für Ausschussmitglieder vorgesehen. Dieser Vorschlag wird übernommen, um die Regelungslücke auch für kleine Gemeinden zu schließen.

Gerade im ländlichen Raum, in dem häufig auch keine Parteien Vorschläge für die Gemeindevertretung einreichen, kommt es in den kleineren Gemeinden nicht immer zu Fraktionsbildungen. Auch Wählergruppen, die gemeinsam zur Gemeindevertretungswahl angetreten sind, halten eine Fraktionsbildung nicht immer für notwendig. Da auch in diesen Gemeinden Ausschüsse gebildet werden können, bedarf es auch hier einer Regelung, wenn eine einvernehmliche Besetzung der Ausschüsse nicht zustande kommt. Das Mehrheitswahlrecht ist mangels unterscheidbarer Mehrheitsverhältnisse die einzige Möglichkeit, zu Ausschusssitzen zu kommen (vgl. § 135a Absatz 1 Satz 3). Sollte nur ein Teil der Gemeindevertretung organisiert sein, gilt das Verfahren nach Absatz 1 ff. für diesen Teil.

Zu Nummer 4 (§ 38)**Zu Absatz 1**

Nach dem Vorschlage des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. soll eine Möglichkeit geschaffen werden, hauptamtliche Bürgermeister in amtsangehörigen Gemeinden optionsweise zuzulassen. Diese Möglichkeit soll insbesondere Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 2 500 Einwohner durch die Hauptsatzung eröffnet werden, insbesondere für den Fall, dass sich kein Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters gefunden hat.

Dazu bedarf es einer weiteren Verordnungsermächtigung in § 174, die den Status des Verfahrens und die Aufgaben dieses hauptamtlichen Bürgermeisters regelt. Dieser soll kein Mitarbeiter der Amtsverwaltung sein und auch keine eigene Gemeindeverwaltung leiten. Für ihn würde die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 gelten, sodass er kein Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sich klar dafür ausgesprochen, an dieser Verbandsforderung festzuhalten. Diese Forderung wird mit der Neuregelung aufgenommen.

Zu Absatz 2

Durch den Gesetzentwurf ist in § 22 Absatz 5 erstmals vorgesehen, bei Personalentscheidungen das Rangverhältnis zwischen den beiden Organen in der Gemeinde (entsprechend in dem Landkreis) umzukehren. Nunmehr soll der Bürgermeister oberste Dienstbehörde werden und über die Einstellung von Beamten und tariflich gebundenen Mitarbeitern (mit Ausnahme der Beigeordneten) entscheiden. Eine Sonderregelung gibt es nur noch für die den Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar nachgeordneten Führungskräfte. Hier übt der Bürgermeister die Befugnisse im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung aus, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen wurde.

Das stellt eine sehr weitgehende Veränderung dar. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sein Bedauern zum Ausdruck gebracht, dass er diese Vorschläge nicht bereits früher erhalten hat, um eine breite Diskussion zu diesem Thema führen zu können. Gleichwohl fand die Änderung Zustimmung. Ein Argument dafür ist die Beschleunigung der Einstellungsverfahren, mit dem die Kommunen konkurrenzfähiger werden sollen gegenüber anderen Dienstherren. Dazu hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. eine Konfliktregelung vorgeschlagen, die die Einvernehmensregelung des § 38 Absatz 2 Satz 4 ergänzen soll. Damit bedeutet das mangelnde Einvernehmen keine unentschiedene Situation, soweit es um das Verfahren mit entsprechenden Bewerbern geht. Mit der Mehrheit ihrer Mitglieder kann die Gemeindevertretung als Konfliktinstanz die Einstellung bestimmen. Die Regelung ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 5 (§ 40)

Die Frist im Wahlrecht ist der Tatsache geschuldet, dass eine aufwendige öffentliche Wahl durchzuführen ist. Das ist bei den Beigeordneten nicht der Fall. Im Sinne der Handhabbarkeit der Regelung soll auf die Frist von mindestens fünf Monaten verzichtet werden.

Zu Nummer 6 (§ 142)

Da in der konstituierenden Sitzung einige der Personen fehlen oder selbst betroffen sind, die man für die Ernennungsurkunden benötigt, müssen Beauftragte bestellt werden. Um die Einzelbeauftragung durch die Rechtsaufsichtsbehörden und damit Verwaltungsverfahren zwischen Ämtern und Rechtsaufsichtsbehörden einzusparen, wird diese sehr praktikable Regelung vorgeschlagen.

Zu Nummer 7 (§ 174)

Entsprechend der Änderung in § 38 Absatz 1 Satz 3 zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in ehrenamtlichen Verwaltungen ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorzusehen.

Zu Artikel 5 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 36a)

Absatz 1 des Entwurfes beinhaltet neue Voraussetzungen, unter denen kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte bereits nach Ablauf der ersten Amtszeit in den Ruhestand treten können. Abgesehen von der Verkürzung der für den Anspruch zu erreichenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit ist die Herabsetzung des Mindestalters für diesen Anspruch auf 40 Lebensjahre unverhältnismäßig. Insbesondere bedürfen derzeit in der ersten Amtszeit gewählte kommunale Wahlbeamte dieses Schutzes nicht, da ihnen die Voraussetzungen für versorgungsrechtliche Ansprüche und den Verlust dieser Ansprüche nach nur einer Amtszeit bei ihrer Kandidatur bewusst gewesen sein muss. Es steht vielmehr zu befürchten, dass mit der Geltung der Änderung für die bereits im Amt befindlichen Wahlbeamten unter 40 Jahren Fehlanreize gesetzt werden. Im Hinblick auf den demografischen Wandel stehen zunehmend mehr Wahlbewerber mittleren und höheren Alters zur Verfügung.

Die Begründung des Gesetzentwurfes zum Wegfall der Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zum Landrat in § 66 Absatz 2 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes spricht von der Erkenntnis in vielen Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, dass auch unter älteren Personen ein nennenswerter Teil willens und in der Lage ist, weiterhin verantwortungsvolle Aufgaben wahrzunehmen. Die Antwort auf die Frage, welche Bedeutung das Lebensalter unabhängig von der gesetzlich geforderten gesundheitlichen Eignung dafür habe, ob einer bestimmten Kandidatin oder einem bestimmten Kandidaten das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. Landrates verliehen werde, könne und solle den Wählerinnen und Wählern überlassen bleiben.

In Absatz 2 reicht, wie nach bisheriger Rechtslage, das Erreichen der Regelaltersgrenze bei kommunalen Wahlbeamten allein nicht aus, um in den Ruhestand zu treten. Die Vorschrift muss darüber hinaus auch sicherstellen, dass der Beamte zumindest die kommunalverfassungsrechtliche Mindestamtszeit von sieben Jahren absolviert hat, um in den Genuss der sich gerade aus der mit der Wahrnehmung des Wahlamtes und der in diesem Zusammenhang bestehenden Risiken ergebenden erhöhten Versorgungsbezüge zu kommen. Die Formulierung eines Ablaufes der ersten Amtszeit allein macht diese konkrete Anforderung nicht deutlich.